
Stiftungssatzung

Präambel

In der festen Überzeugung, dass die sozialen und kulturellen Problemfelder in unserer Stadt und unserer Region jeden verantwortungsbewussten Bürger, gerade aber auch Unternehmer, angesichts tiefer Einschnitte in öffentliche Haushalte, veranlassen sollten, soziales Engagement zu zeigen, da allein durch staatliches Handeln unser Sozialwesen, unser traditionelles Brauchtum, aber auch unser demokratisches Staatswesen, nicht aufrecht erhalten werden können, nehmen wir die Herausforderung an, durch Gründung einer Stiftung einen wichtigen Beitrag für die Lebensfähigkeit unserer Demokratie zu leisten und möchten ein Beispiel für verantwortliches Handeln im demokratischen Staat setzen.

Wir wollen das Gemeinwesen stärken und die innovativen Kräfte in der Region Vest Recklinghausen und Südliches Münsterland mobilisieren.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen

„Bürger gestalten Zukunft – Stiftung“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts

mit Sitz in 45739 Oer-Erkenschwick .

§ 2

Gemeinnütziger, mildtätiger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung regionaler Projekte in den Bereichen der Bildung und Erziehung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe, des Sports, der Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des traditionellen Brauchtums, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie die Förderung eines demokratischen Staatswesens, der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe,

- b) die Beschaffung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 AO für eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Buchstabens a).

Daneben kann die Stiftung die unter a) genannten Zwecke auch selbst verwirklichen.

- (3) Der Stiftungszweck wird erreicht durch
- eigene Stiftungsmaßnahmen, z. B.
 - * die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von sozialer Arbeit, Bildungsmaßnahmen, aktiver Kinder- und Jugendarbeit, aber auch Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in unserer Region,
 - * durch Errichtung, Unterhaltung und Pflege von Sportanlagen,
 - * Durchführung von Jugendreisen zum Zwecke der Völkerverständigung,
 - * Einrichtung und Unterstützung von Kleiderkammern, Essenstafeln;
 - die Gewährung von Geldzuschüssen zu den Sach- und Personalkosten für Projekte und Maßnahmen anderer Träger, die dem Stiftungszweck förderliche Ziele verfolgen.
- (4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stiftung einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stiftung ist jedoch berechtigt, höchstens 1/3 ihres Einkommens dafür zu verwenden, die Stifter und deren nächste Angehörige in angemessener Weise zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (§ 58 Nr. 5 AO).

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und besteht zunächst aus EUR 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro).

-
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
 - (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende / den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind.
Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin / vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Im Falle einer Aufstockung des Stiftungsvermögens ist über eine eventuelle Anpassung in der Stiftungsorganisation zu befinden, wobei dann zu berücksichtigen ist, dass die Mitgliedschaft in einem Organ eine stimmberechtigte Mitgliedschaft in einem anderen Organ ausschließt.
- (3) Die Mitglieder des Organs haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen.

Dem ersten Vorstand sollen angehören:

Frau Petra Wegner, wohnhaft Krikedillweg 29, 45739 Oer-Erkenschwick

Herr Christian Wegner, wohnhaft Krikedillweg 29, 45739 Oer-Erkenschwick

Der Stifter Herr Christian Wegner ist auf Lebenszeit Vorsitzender des Vorstandes, wenn das Amt nicht durch ihn niedergelegt wird. Die Stifterin Frau Petra Wegner ist auf Lebenszeit stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, wenn das Amt nicht durch sie niedergelegt wird.

Nach deren Ausscheiden bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Amtszeit ggf. weiterer Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

für EUS

-
- (2) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Vorstand, nach dessen Einberufung vom Kuratorium bestellt. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
 - (3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstandsvorsitzenden, nach dessen Berufung, vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder, abberufen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
Er handelt durch seinen Vorsitzenden und / oder dessen Stellvertreterin.
Solange die Stifter dem Vorstand angehören, sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
Andere Vorstandsmitglieder können durch Vorstandsbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/ seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 9

Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

Wird ein Kuratorium von den Stiftern einberufen, so gilt folgendes:

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu sechs Personen. Das erste Kuratorium wird von den Stiftern bestellt.
- (2) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger.
- (4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.
Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 11

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.

-
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 12

Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 14

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Der Vorstand und das Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach

Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.

§ 16
Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17
Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

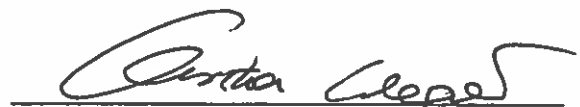
§ 18
Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde bestehenden Unterrichtungs-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

Oer – Erkenschwick, den *06.06.2006*



Petra Wegner, Stifterin



Christian Wegner, Stifter